

Niederspannungsrichtlinie (LVD) 2014/35/EU und EMV-Richtlinie 2014/30/EU

Neue Bestimmungen und Umsetzung in
Österreich

Politischer Hintergrund

Binnenmarktpaket für Waren (2008):
Förderung des freien Verkehrs für sichere Waren
durch

- a. verbesserte Wirksamkeit der europäischen Produktsicherheitsrechtsvorschriften
- b. Stärkung des Verbraucherschutzes
- c. Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen

Komplizierte rechtliche Anforderungen sind für die Wirtschaftsakteure immer schwerer zu durchschauen

→ Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften, die immer mehr Wirtschaftssektoren betreffen:

- a. Begriffsbestimmungen
- b. Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure
- c. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit
- d. konsolidierte Kriterien und Verfahren für die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen
- e. konsolidierte Konformitätsbewertungsverfahren

Auswahl der RL nach dem Neuen Konzept, die nicht ohnehin bis 2013 zu überarbeiten waren:

- a. Explosivstoffe für zivile Zwecke 93/15/EWG
- b. ATEX 94/9/EG**
- c. Aufzüge 95/16/EG
- d. Messgeräte (MID) 2004/22/EG
- e. elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) 2004/108/EG**
- f. Niederspannungsgeräte (LVD) 2006/95/EG**
- g. Pyrotechnik 2007/23/EG
- h. Nichtselbsttätige Waagen (NAWI) 2009/23/EG
- i. einfache Druckgeräte (SPVD) 2009/105/EG

Sektorübergreifende Bedeutung einiger RL
(Niederspannung, elektromagnetische
Verträglichkeit, Messgeräte, ATEX)

→ Verstärkung der erwarteten Vorteile einer
Angleichung für Wirtschaftsakteure und
Marktüberwachungsbehörden

Keine Änderung inhaltlicher technischer Aspekte,
um eine Aufsplitterung in sektorale
Einzeldebatten zu vermeiden

1. Verpflichtung der Einführer und Händler, die
Einhaltung formaler Anforderungen zu
überprüfen (CE, Rückverfolgbarkeit,
Anleitung..)
2. Verpflichtung der Hersteller, Stichproben zu
prüfen und Produkte zu überwachen
3. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in
der gesamten Vertriebskette: Name+Anschrift
von Hersteller+Importeur, Informationspflicht
an Behörden
4. Neugestaltung des Schutzklauselverfahrens

Maßnahmen für die Qualität der notifizierten Stellen

www.bmwf.gv.at



1. Verschärfung der Anforderungen an die Notifizierung
2. Überarbeitetes Notifizierungsverfahren
3. Anforderungen an die notifizierenden Behörden
4. Informationspflichten für die notifizierten Stellen

11. April 2016

WKO Seminar: Die neue EMV- und Niederspannungsrichtlinie

© Dr. Gerhard Ludwar ⁷

Maßnahmen zur größeren Kohärenz zwischen den RL

www.bmwf.gv.at



1. Angleichung der gemeinsamen Begriffsbestimmungen und Terminologie
2. Angleichung der Rechtsvorschriften über die Konformitätsbewertungsverfahren.

Zitate aus: KOM(2011) 763 endgültig vom 21.11.2011

11. April 2016

WKO Seminar: Die neue EMV- und Niederspannungsrichtlinie

© Dr. Gerhard Ludwar ⁸

Allgemeine Änderungen aufgrund des Beschlusses Nr. 768/2008/EG v.a. umgesetzt im ETG 1992 idF Novelle 2015

Geltungsbereich

bisher:

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die elektrischen Betriebsmittel nur dann **in Verkehr gebracht** werden können,...

neu:

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann **auf dem Unionsmarkt bereitgestellt** werden, wenn sie...

→ Geltungsbereich wird vom Inverkehrbringen auf alle Stufen des Handels ausgedehnt

entgeltliche oder unentgeltliche

1. **Abgabe** eines elektrischen Betriebsmittels
2. zum **Vertrieb** ... oder
3. zur **Verwendung**
4. auf dem **Unionsmarkt**
5. Im Rahmen einer **Geschäftstätigkeit**

Inverkehrbringen: **erstmalige** Bereitstellung

1. Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten
 - a. Abgestufte Pflichten von Herstellern, Bevollmächtigten, Importeuren und Händlern
2. Technische Unterlagen
*...sie müssen eine geeignete **Risikoanalyse und -bewertung** enthalten...*
3. Konformitätserklärung
 - a. nur eine einzige Konformitätserklärung für alle anzuwendenden RL
 - b. Vorlage im Anhang

4. Notifizierung

- a. Bestimmungen für die notifizierende Behörde (Art. 20-23)
- b. Bestimmungen für notifizierte Stellen (Art. 24-36)
 - Möglichkeit der Anfechtung der Kompetenz von notifizierten Stellen durch die Europäische Kommission (EK)
 - Schaffung eines nationalen Einspruchsverfahrens gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

5. Marktüberwachung

- a. Detaillierte Vorgaben über Vorgangsweise und Maßnahmen (bis zum Rückruf)

6. Schutzklauselverfahren

- a. Wenn innerhalb von drei Monaten kein Einwand durch andere Mitgliedstaaten (MS) oder die EK erfolgt, gilt eine Maßnahme als gerechtfertigt
- b. Alle MS müssen dann Maßnahmen ergreifen
- c. Nur im Fall von Einwänden wird die EK befasst und erlässt einen Beschluss

Pflichten der Hersteller

§ 9a ETG 1992 idF Novelle 2015

Pflichten der Hersteller I

1. Entwurf und Herstellung gemäß Richtlinie
2. Erstellung der technischen Unterlagen, Konformitätsbewertung, EG-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung
3. Aufbewahrung der technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung (10 Jahre)
4. Gewährleistung der Konformität bei Serienfertigung



Pflichten der Hersteller II

www.bmwf.gv.at

5. falls dies angesichts der von dem elektrischen Betriebsmittel ausgehenden Risiken als angemessen betrachtet wird, **Stichproben an von in Verkehr befindlichen Produkten** (bei EMV-RL generell nicht angemessen)
6. erforderlichenfalls Verzeichnis der Beschwerden hinsichtlich der
 - a. nichtkonformen Produkte und
 - b. der Produktrückrufe
7. Information der Händler über diese Überwachung

Pflichten der Hersteller III

www.bmwf.gv.at

8. Identifikation der Produkte (Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Kennzeichen)
9. **Name, Handelsname oder -marke und Anschrift**
10. **Gebrauchsanleitung** und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache
11. Korrekturmaßnahmen bis Rückruf wenn Auffassung oder Grund zur Annahme, dass ein Verkehr gebrachtes Produkt nicht den geltenden Vorschriften entspricht

Pflichten der Hersteller IV

www.bmwf.gv.at

12. bei Gefahren Meldung darüber an Behörden
13. Alle Unterlagen in deutscher Sprache
14. Kooperation mit Behörde bei allen
Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren.

www.bmwf.gv.at

Pflichten der Importeure

§ 9c ETG 1992 idF Novelle 2015

Pflichten der Importeure I

www.bmwf.gv.at

1. Nur konforme Produkte in Verkehr bringen
 2. Vor dem Inverkehrbringen: Gewährleisten
 - a. der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens und
 - b. der Erstellung der technischen Unterlagen durch den Hersteller,
 - c. des Vorhandenseins der CE-Kennzeichnung und
 - d. von Name und Anschrift
- Überprüfen Vorhandensein und Plausibilität der Unterlagen

Pflichten der Importeure II

www.bmwf.gv.at

3. Wenn Auffassung oder Grund zur Annahme, dass ein Produkt nicht den geltenden Vorschriften entspricht: Inverkehrbringen erst nach Korrekturmaßnahmen
4. Meldung an Behörde und Hersteller, wenn mit dem Produkt eine Gefahr verbunden ist
5. Name, Handelsname oder -marke und Anschrift des Importeurs auf Produkt

6. Gewährleisten des Vorhandenseins von Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache
7. Lagerungs- oder Transportbedingungen dürfen Konformität nicht beeinträchtigen

Nach dem Inverkehrbringen:

8. falls dies angesichts der von dem elektrischen Betriebsmittel ausgehenden Risiken als angemessen betrachtet wird, Stichproben an von in Verkehr befindlichen Produkten
9. erforderlichenfalls Verzeichnis der Beschwerden hinsichtlich der
 - a. nichtkonformen Produkte und
 - b. der Produktrückrufe
10. Information der Händler über diese Überwachung

Pflichten de Importeure V

www.bmwf.gv.at



11. Korrekturmaßnahmen bis Rückruf, wenn Auffassung oder Grund zur Annahme, dass Produkt nicht den geltenden Vorschriften entspricht
12. bei Gefahren Meldung darüber an Behörden
13. Bereithalten einer Abschrift der EG-Konformitätserklärung, technische Unterlagen müssen verfügbar sein

Pflichten der Importeurs VI

www.bmwf.gv.at



14. Alle Unterlagen in deutscher Sprache
15. Kooperation mit Behörde bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren

Pflichten der Händler

§ 9d ETG 1992 idF Novelle 2015

Pflichten der Händler I

1. Berücksichtigen der geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt
2. Vor dem Bereitstellen auf dem Markt:
Überprüfen, ob CE-Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen (in deutscher Sprache) und ob Namen und Anschriften vorhanden sind
3. Bei Auffassung oder Grund zu Annahme, dass ein Produkt nicht konform ist, darf Produkt erst nach Verbesserung auf dem Markt bereitgestellt werden

Pflichten der Händler II

www.bmwf.wg.at

4. Bei Gefahr Meldung an Hersteller oder Importeur und Behörde
5. Lagerungs- oder Transportbedingungen dürfen Konformität nicht beeinträchtigen
6. Nach dem Verkauf: Korrekturmaßnahmen bis Rückruf, wenn Auffassung oder Grund zur Annahme, dass Produkt nicht den geltenden Vorschriften entspricht
7. bei Gefahren Meldung an Behörden

Pflichten der Händler III

www.bmwf.wg.at

8. Übergabe aller Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität
9. Kooperation mit Behörde bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren

Ein Importeur oder Händler gilt als Hersteller und unterliegt den Verpflichtungen eines Herstellers, wenn er

1. ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder
2. ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt so ändert, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

1. Harmonisierungsrechtsvorschriften gelten i.A. für Enderzeugnisse, wenn nicht zB *unvollständige Maschinen, Sicherheitsbauteile* etc. angeführt werden.

Blue Guide 2014 Kap. 2.1

Identifizierung der Wirtschaftsakteure (§ 9f)

www.bmwf.gv.at



Die Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure,

1. von denen sie ein Produkt bezogen haben;
2. an die sie ein Produkt abgegeben haben.

Strafbestimmungen (§ 17)

www.bmwf.gv.at



seit 1992 unverändert

- bis 25.435 € u.a. für
 - Inverkehrbringen von Betriebsmitteln oder Errichtung von Anlagen, die Sicherheit oder ungestörten Betrieb gefährden (§ 3)
 - Nichteinhaltung von Bescheiden (§ 9j)
 - Behinderung, Nichtunterstützung oder Verweigerung/Verzögerung von Auskünften bei Marktüberwachungsmaßnahmen (§ 9k)
- Verfall von Betriebsmittel (§ 18)

2014/35/EU: LVD neu Wichtige technische Änderungen

LVD neu

1. Erweiterung auf:
Sicherheit von Haustieren
2. Ausnahme für:
„kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.“
3. Abschaffung der benannten Stellen

1. **Betriebsanleitung** beifügen
 2. Sprache: deutsch
 3. klar, verständlich und deutlich
- auf Qualität der Übersetzung und Lesbarkeit achten

2014/30/EU: EMV-Richtlinie neu

Wichtige technische Änderungen

Geltungsbereich: Ausnahme für

„kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.“ (gemeint sind Evaluation Boards)

Konformitätsbewertungsverfahren

- Konformitätserklärung gemäß Vorlage
- a. Modul A: Interne Fertigungskontrolle (Anhang II)
 - Technische Dokumentation: detaillierte Vorgaben analog zur LVD
- b. Modul B: EU-Baumusterprüfung (Anhang III)
Modul C: Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle
 - detaillierte administrative Vorgaben vor allem für die notifizierte Stellen

Novelle 2015 des Elektrotechnikgesetzes 1992 BGBl. I Nr. 129/2015

- a. Pflichten der Wirtschaftsakteure
- b. Notifizierungsverfahren
- c. Notifizierte Stellen (Grundsätzliches)

Niederspannungsgeräteverordnung 2015-NSpGV 2015 BGBl. II Nr. 21/2016 und Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2015-EMVV 2015 BGBl. II Nr. 22/2016

- a. im Wesentlichen unveränderte RL-Texte

Häufige Fragen

Maschinen- oder Niederspannungs-RL?

www.bmwf.gv.at



Prüfung des Geltungsbereichs laut Richtlinien
Maschine: Gesamtheit miteinander verbundener Teile

- a. Antriebssystem nicht muskelkraftbetrieben
- b. mindestens ein Teil beweglich

~~Gehen von einer Maschine hauptsächlich Gefahren aufgrund von Elektrizität aus, so fällt diese Maschine ausschließlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/23/EWG~~

seit 29.12.2009 außer Kraft → ersetzt durch Liste von Ausnahmen

11. April 2016

WKO Seminar: Die neue EMV- und Niederspannungsrichtlinie

43
© Dr. Gerhard Ludwar

Maschinen- oder Niederspannungs-RL? II

www.bmwf.gv.at



Im Geltungsbereich der LVD (taxativ):

1. für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte
2. Audio- und Videogeräte
3. informationstechnische Geräte
4. gewöhnliche Büromaschinen
5. Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte
6. Elektromotoren

RL 2006/42/EG Art. 1 (2) (k)

11. April 2016

WKO Seminar: Die neue EMV- und Niederspannungsrichtlinie

44
© Dr. Gerhard Ludwar

Produkt oder Verpackung?

- In der Regel immer am Produkt;
 - wenn die Anbringung auf dem Produkt zu zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen – ausgenommen ästhetische Gründe – nicht möglich ist, auf
 1. Verpackung
 2. Begleitdokument
- auf ohne Verpackung oder Begleitunterlagen verkauften Produkten muss Name und Anschrift auf dem Produkt selbst angebracht sein

Blue Guide 2014 Kap. 4.2.2.1

Ziel?

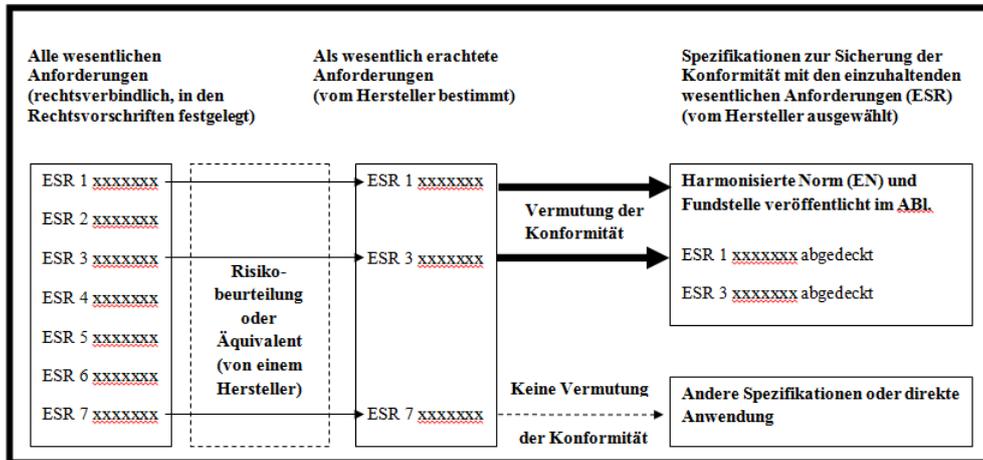
Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine harmonisierte Norm

1. alle Anforderungen der LVD abdeckt oder dass
2. das betreffende Produkt nicht auch andere Risiken birgt, welche in der harmonisierten Norm nicht enthalten sind.

Blue Guide 2014 FN 126

Risikobewertung II

www.bmwf.gv.at



Blue Guide 2014 Kap. 4.1.2.2

11. April 2016

WKO Seminar: Die neue EMV- und Niederspannungsrichtlinie

47
© Dr. Gerhard Ludwar

Risikobewertung III

www.bmwf.gv.at

Berücksichtigung des vorhersehbaren Fehlgebrauchs

LVD: Erwägungsgrund 25

- Verwendungsbedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, das heißt, wenn sich eine solche Verwendung aus einem rechtmäßigen und ohne weiteres vorhersehbar menschlichen Verhalten ergeben kann.
- Leitfaden zur aufgehobenen Maschinen-RL 98/37/EG: *Als vorhersehbares Verhalten eines Verbrauchers gilt dasjenige eines "guten Familienvaters".*
- vgl. § 4 Produktsicherheitsgesetz: *...bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung ...*

11. April 2016

WKO Seminar: Die neue EMV- und Niederspannungsrichtlinie

48
© Dr. Gerhard Ludwar

Beispiel Leitungsroller (2003)

www.bmwf.w.g.v.at

Stellungnahme der
Kommission 2003/C297/06

harm. Norm EN 61242:1997

... In der derzeitigen Fassung dieser Norm ist die **Brandgefahr** und die Gefahr von Stromschlägen bei Leitungsrollern im Falle einer vorhersehbaren Überlastung **nicht ausreichend berücksichtigt** ...

...muss der **Hersteller** beim **Nachweis** der Einhaltung der Niederspannungsrichtlinie durch die betreffenden elektrischen Betriebsmittel diese einer **Gefahrenanalyse** unterziehen, um sicherzustellen, dass die Brandgefahr und die Gefahr von Stromschlägen im Falle einer vorhersehbaren Überlastung ausreichend berücksichtigt werden...

Sprache

www.bmwf.w.g.v.at

1. Konformitätserklärung und technische Unterlagen in deutscher Sprache
2. Wenn kurzfristige Übersetzung möglich (Konformitätserklärung innerhalb von Tagen, technische Dokumentation innerhalb von ca. zwei Wochen), kann die Übersetzung im Anlassfall erfolgen.
3. Aber – es muss dem Importeur möglich sein seiner Pflicht „*Gewährleisten der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens*“ nachzukommen.

Prüfprotokolle in deutscher Sprache?

- Als Teil der technischen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen

Kontaktdaten in deutscher Sprache?

- Anforderung bezieht sich primär auf lateinische Schriftzeichen

Sicherheitshinweise nur durch Piktogramme?

- Prinzipiell ja, allgemeine Verständlichkeit muss aber gegeben sein; Gerätenormen enthalten oft Einzelheiten dazu

Seiten der Europäischen Kommission zur LVD und EMV-RL

http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/lvd-directive/index_en.htm

http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/emc-directive/index_en.htm

Blue Guide 2016

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/16210>

Danke für die Aufmerksamkeit!

Fragen?